

HAUPTARTIKEL

Juristische und theologische Dogmatik

Michael Welker

Abstract

This article refers to the recent German discussion on the role and function of legal dogmatics. The insistence among legal scholars on relating the evolution of the law to academic work, to the praxis of the courts and on locating it in truth-seeking communities, but also the insight into the multifunctionality of dogmatics open up ways for a comparison of legal and theological dogmatics. The article identifies nine levels in legal and theological dogmatic thought and orientation which lead to fruitful observations of commonalities and differences of legal and theological normativity.

»Dogmatik ist als theologische Disziplin die wissenschaftliche Selbstprüfung der christlichen Kirche hinsichtlich des Inhalts der ihr eigentümlichen Rede von Gott.« So lautet der erste Satz der einflussreichsten evangelisch-theologischen Dogmatik des 20. Jahrhunderts, der »Kirchlichen Dogmatik« des Schweizer Theologen Karl Barth.¹

Könnte man im Blick auf die Rechtsdogmatik analog formulieren: »Dogmatik ist als juristische Disziplin (und Proprium der Rechtswissenschaft) die wissenschaftliche Selbstprüfung des Rechtssystems hinsichtlich des Inhalts der Findung und Setzung von Recht«? Schon die erste Beschäftigung mit Rechtsdogmatik zeigt auch dem Außenstehenden, dass diese Bestimmung zu eng ist. Sie würdigt nicht hinreichend den Bezug der Rechtsdogmatik zur Rechtspraxis. Welche Lehren sollten die theologische Dogmatik und die wissenschaftliche Theologie aus dieser Perspektivenerweiterung ziehen?

Die folgenden Überlegungen nehmen neuere Entwicklungen und die jüngste Diskussion in der deutschen Rechtswissenschaft über die Frage auf: »*Was weiß Dogmatik? Was leistet und wie steuert die Dogmatik des Öffentlichen Rechts?*«² Sie tragen Be-

1. K. Barth, *Kirchliche Dogmatik I/1* (1932; Studienausgabe Zürich 1993), § 1. Die »eigentümliche Rede« hat die Gestalt der »Verkündigung« (in Bekenntnis, Predigt und Lehre). Die Verkündigung ist »schriftgeführte« Verkündigung und bezieht sich über die Heilige Schrift auf die göttliche Offenbarung. Barth spricht von einer »dreifachen Gestalt des Wortes Gottes« in Offenbarung, Schrift und Verkündigung.
2. So der Titel des von G. Kirchhof, S. Magen und K. Schneider herausgegebenen Bandes (Tübingen

obachtungen aus einer wissenschaftlichen und theologischen Außenperspektive an diese Diskussion heran und wollen dabei aus der aktuellen deutschsprachigen juristischen Diskussion für die systematisch-theologische Selbstverständigung Lehren ziehen.

Schon vor über vierzig Jahren hatte Werner Krawietz eine Spannungslage artikuliert, die, sehe ich recht, die gegenwärtige Diskussion noch bestimmt.

Einerseits gibt er zu bedenken:

»Ein Rechtsdenken, das auf kritische Analyse des Rechts und rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung bedacht ist, kann kein Interesse daran haben, das dogmatisch-exegetische, um prägnante Begrifflichkeit bemühte Vorgehen der konventionellen Jurisprudenz polemisch zu diskreditieren.«³

Andererseits heißt es:

»Die geistige Isolierung einer Rechtswissenschaft, die sich im kontinentaleuropäischen Bereich, zumindest in der Bundesrepublik Deutschland, noch immer als vorwiegend dogmatisch-exegetische Disziplin versteht, kommt nicht von ungefähr. Sie ist die späte Folge eines verfehlten Selbstverständnisses der Rechtswissenschaft, die bis zum 19. Jahrhundert im Wesentlichen mit philologisch-logischen Mitteln arbeitete [und die – und das gelte bis in unsere Tage hinein –] den Zusammenhang zwischen dem Recht und seinem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext aus den Augen verliert.«⁴

In der gegenwärtigen deutschen Diskussion werden allerdings sowohl die Würdigung der dogmatischen Arbeit als auch die Bedenken gegenüber ihrer Vorherrschaft wesentlich vollmundiger formuliert:

Die Rechtsdogmatik ist »das Kernstück«, »das Zentrum«⁵ oder gar »das Herzstück« der Rechtswissenschaft, »der deutschsprachigen Juristen liebstes Kind«⁶. Sie ist die »Kerndisziplin der Rechtswissenschaft«⁷, auf jeden Fall »der Schwerpunkt rechtswissenschaftlicher Forschung in Deutschland«⁸. Sie erbringt ganz beträchtliche Leistungen: 1) Erhöhung der Bestimmtheit der Normen, 2) Reduktion von Begründungsanforderungen, 3) Verbesserung der Anschlussfähigkeit des Rechtssystems gegenüber anderen Dogmatiken⁹ – welche auch immer damit gemeint sein mögen. Rechtsdogmatiken sind Instrumente der »Findung, der Ordnung oder auch

2012), der im Hauptteil ein 2009 veranstaltetes Kolloquium dokumentiert (zit.: Was weiß Dogmatik?).

3. W. Krawietz, Funktion und Grenze einer dogmatischen Rechtswissenschaft, in: *Recht und Politik* 6, 1970, 150–158: 150.
4. A. a. O., 151; siehe zu den im Folgenden diskutierten Problemlagen auch W. Krawietz, Differenzierung von Praxis und Theorie in juristischer systemtheoretischer Perspektive, in: *Juristische Methodenlehre, Rechtstheorie* 32, Heft 2/3, 2001, 345–358.
5. M. Eifert, Zum Verhältnis von Dogmatik und pluralisierter Rechtswissenschaft, in: *Was weiß Dogmatik?* (s. Anm. 2), 79 ff.: 79; B. Grzeszick, *Steuert die Dogmatik?*, a. a. O., 97 ff.: 97.
6. M. Jestaedt, Wissenschaftliches Recht – Rechtsdogmatik als gemeinsames Kommunikationsformat von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, in: *Was weiß Dogmatik?* (s. Anm. 2), 117 ff.: 122; vgl. G. Kirchhof und S. Magen, *Dogmatik: Rechtliche Notwendigkeit und Grundlage fächerübergreifenden Dialogs – eine systematisierende Übersicht*, a. a. O., 151 ff.: 151.
7. Ralf Dreier zitierend, O. Lepsius, *Kritik der Dogmatik*, in: *Was weiß Dogmatik?* (s. Anm. 2), 39 ff.: 52.
8. Ch. Waldhoff, *Kritik und Lob der Dogmatik. Rechtsdogmatik im Spannungsfeld von Gesetzesbindung und Funktionsorientierung*, in: *Was weiß Dogmatik?* (s. Anm. 2), 17 ff.: 30.
9. So W. Hassemer, *Dogmatik zwischen Wissenschaft und richterlicher Pragmatik: Einführende Bemerkungen*, in: *Was weiß Dogmatik?* (s. Anm. 2), 3 ff.: 14.

der Setzung von Recht«, sie sind »wohlgefüllte und wohlgeordnete Speicher juristischen Wissens«¹⁰. Generell werden, oft etwas vage, die bedeutenden Beiträge der Rechtsdogmatik im Blick auf Systematisierung, Gewährleistung von Kohärenz¹¹ und Konsistenz¹² im Recht gewürdigt. Damit biete sie nicht weniger als die Ermöglichung von »Einheit und rationaler Kommunikationsfähigkeit des Rechts«¹³.

Konsistenzbeschaffung und Stiftung von Erwartungssicherheit, die Schaffung von »systematisierenden und rationalisierenden Auslegungs- und Anwendungsregeln«¹⁴, die »Systematisierung der Rechtsnormen«¹⁵ – all dies aber ist unverzichtbar für die Sicherung von Funktion und »Bedeutung des Rechts« überhaupt. Und so wird die Arbeit der Dogmatik auch »als die rechtswissenschaftliche Methode schlechthin« bezeichnet¹⁶ und mit der Aufgabe der »Selbstbeobachtung des Rechts«¹⁷ oder sogar mit der gesamten Arbeit der Rechtswissenschaft identifiziert, wobei Letzteres aber von der Mehrheit der Zunft mit Recht kritisiert wird.

Christian Waldhoff hat im Anschluss an neuere Monographien eine Vielzahl von Gewichtungen und methodischen Zugängen in den Bestimmungen der Kernaufgaben von Rechtsdogmatik zusammengestellt¹⁸: Dogmatik als »praktische Verhaltensanweisung an den Richter« (Franz Wieacker), als Herstellung eines »überzeugenden Verhältnisses zwischen positivem Recht und Gerechtigkeitsanforderungen« (Josef Esser), als Freilegung der latenten Dogmen in gesetzlichen Geboten einer Kodifikation (Konrad Zweigert), als Gewinnung juristischer Erkenntnis in der »Aufhellung bestimmter juristischer Sinnzusammenhänge« (Hans Döle). Die Dogmatik soll den Rechtsstoff lernbar machen, Lücken darin feststellen und »rechtliche Folgen einer intendierten Regelung prognostizieren« (Adalbert Podlech), sie soll »die zu einer bestimmten Frage des positiven Rechts vertretenen Lehrmeinungen artikulieren« (Friedrich Müller), sie ist nicht weniger als »die Gesamtheit inhaltlicher Aussagen über geltendes Recht« (Klaus Adomeit), »die Erläuterung der für das geltende Recht maßgeblichen Begründungen und Lösungsmuster« (Bernd Rüthers), die Ermittlung des Sinngehalts der gesetzlichen Vorschriften und ihrer »Bedeutung im Gesamtsystem des Rechts« (Winfried Brohm).

Am nächsten kommen den eingangs gegebenen Bestimmungen wohl der Vorschlag von Günther Jahr, die Rechtsdogmatik sei »die wissenschaftliche Überprüfung von Rechtssatzbehauptungen innerhalb einer Rechtsordnung auf der Grundlage geltender Rechtssätze«, sowie die besonders deutlich von Christian Waldhoff,

10. Hassemer (s. Anm. 9), 3 u. 7.

11. Zur Karriere des Kohärenzbegriffs vgl. *F. Schorkopf*, Dogmatik und Kohärenz, in: Was weiß Dogmatik? (s. Anm. 2), 139 ff.: 144: »Kohärenz, verstanden als die Schaffung von Sinnzusammenhängen im Sinne von formaler Berechenbarkeit, hat einen festen Platz in dem Diskurs über Dogmatik.« Er verweist dabei auf *K. F. Röhl/H. Ch. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, Köln u. a. 32008, 438.

12. *U. di Fabio*, Systemtheorie und Rechtsdogmatik, in: Was weiß Dogmatik? (s. Anm. 2), 63 ff.: 72, und zwar im Anschluss an Luhmann, der »Konsistenz« schon früh (1973) als »Substanz« der Gerechtigkeit in Erwägung gezogen« habe (*N. Luhmann*, Ausdifferenzierung des Rechts, Frankfurt a. M. 1999, 374).

13. So Kirchhoff und Magen (s. Anm. 6), 160.

14. Grzeszick (s. Anm. 5), 97.

15. Eifert (s. Anm. 5), 85.

16. So Christoph Möllers nach Waldhoff (s. Anm. 8), 17 ff.: 25.

17. Di Fabio (s. Anm. 12), 63 ff.; a. a. O., 74, im Anschluss an Luhmann: »[M]it Dogmatik beobachtet das Recht sich selbst«.

18. Vgl. Waldhoff (s. Anm. 8), 22 ff., dort auch die Belege.

Matthias Jestaedt und – außerhalb des Bandes – von Christoph Möllers ausgesprochene Empfehlung, die Dogmatik als Brücke zwischen der *scientific community* und den Teilnehmern am Rechtserzeugungsprozess in der Praxis zu verstehen.

»Just der Praxisbezug, besser vielleicht: der Praxiseinbezug, prägt und stärkt – nicht zuletzt unter wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Auspizien – die Führungsrolle der Dogmatik innerhalb der Rechtswissenschaften. In der Dogmatik haben sich seit jeher auf nachgerade symbiotische Weise Rechtspraxis und Rechtswissenschaft verbunden, finden sie auf ihrer Basis zu intensiver und wechselseitig befruchtender Kommunikation.«¹⁹

Ähnlich vielstimmig und vollmundig sind aber auch die kritischen Bedenken gegenüber einer privilegierten Stellung oder gar Dominanz der Dogmatik im Rechtssystem. Zum Teil werden die Gefahren sehr vage beschrieben mit »Selbstermächtigung«, Verlust an Rationalität, Verlust an »Fähigkeit zur Selbstkritik und Wissenschaftlichkeit«. Die Rechtsdogmatik wird angesehen als »deutscher Sonderweg«, »als größter gemeinsamer Nenner sich ausdifferenzierender Nischenwissenschaften«²⁰. Die Kritik operiert mit der Warnung vor zu engen Systembegriffen und vor Systematisierungssucht. Immer wieder wird die Gefahr der Wiedererweckung einer doch längst überwundenen »Begriffsjurisprudenz«²¹ beschworen. Die Wendungen »Verselbstständigung und Verfestigung«²², »Selbstimmunisierung und Abschottung« werden geradezu apotropäisch gebraucht, und das traurige Schicksal einer »internationalen sowie einer inter- und intradisziplinären Isolation« wird den Befürwortern der Dogmatik im Allgemeinen und der deutschen Rechtswissenschaft im Besonderen vor Augen gestellt.²³

Die emphatischen Befürworter der Rechtsdogmatik und ihre emphatischen Kritiker wirken auf den Außenbeobachter im zugrunde gelegten Textmaterial nicht nur quantitativ ungleichgewichtig. Wohl können einzelne positive Hervorhebungen des Leistungsspektrums der Rechtsdogmatik den Anschein erwecken, hier würden gelegentlich des Kaisers neue Kleider gepriesen. Aber aufseiten der Kritiker zeigt sich wesentlich ausgeprägter, dass belastbare Argumente fehlen und sie deutlich von Emotionalität gesteuert sind. Am eindrücklichsten stellt sich mir noch der kritische Vorwurf dar, die Dogmatik diene der Erschleichung von Kompetenzzugeständnissen und Geltungsmacht: Sie ver helfe nämlich den Akteuren in Wissenschaft und Praxis zu einer »Bedeutungserhöhung«, die Oliver Lepsius auch »Selbstermächtigung« nennt. Denn die Wissenschaft habe ein »Geltungsproblem. Mit Hilfe der Dogmatik versucht sie sich einen Anteil an der Rechtserzeugung zu sichern und zu behaupten, dass ihre Aussagen über das geltende Recht eine rechtliche Geltung besitzen.«²⁴ Behörden und Gerichte hingegen »haben ein Kompetenzproblem: Ihre Aussagen sind nur insoweit verbindlich, als sie innerhalb der gesetzlich eingeräumten Zuständigkeit ergehen.«²⁵ Unter Berufung auf die Rechtswissenschaft und ihre dogmatische

19. Jestaedt (s. Anm. 6), 119 f.

20. So Lepsius (s. Anm. 7) in einem kritischen Rundumschlag, 39 ff., vgl. 43, 47, 52, 57, 60–62.

21. Dazu geradezu ikonoklastisch die Warnung vor »Begriffspyramiden«, z. B. K. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin u. a. 1991, 19 ff.

22. So wiederholt Eifert (s. Anm. 5), 79, 86, 94.

23. Kirchhoff und Magen (s. Anm. 6), 169, 152, vor allem die Beiträge von Lepsius (s. Anm. 7, bes. 60) und Eifert (s. Anm. 5, bes. 80) aufnehmend; zum Vorwurf der Unzeitgemäßheit von Dogmatik vgl. den Beitrag von Schorkopf (s. Anm. 11), 139 ff.

24. Lepsius (s. Anm. 7), 44.

25. A. a. O., 43.

Stützung der Gerichtsurteile könnten die Praktiker und Praktikerinnen ihre Kompetenzansprüche steigern. Die Frage ist nun: Liegt hier tatsächlich eine letztlich betrügerische Symbiose vor oder eine fruchtbare wechselseitige Verstärkung?

Wer diese Frage beantworten will, muss den Versuch wagen, einen klaren Blick auf die *Multifunktionalität der Dogmatik*, und zwar der Rechtsdogmatik und einer Dogmatik überhaupt, zu gewinnen. Dabei ist erstens unstrittig, dass die Dogmatik nicht allein, aber doch primär im Wissenschaftssystem verankert ist – in unserem Betrachtungsspektrum in der Rechtswissenschaft und der wissenschaftlichen Theologie. Die »wissenschaftliche Selbstprüfung des Rechtssystems« scheint in der Tat eine zentrale Aufgabe der Dogmatik zu sein. Welche begrüßenswerten Leistungen und welche Gefahren sind damit verbunden?

Zweitens, und auch darin sind sich die Befürworter und Kritiker einig, operiert die Dogmatik zwischen »Gesetz und Fall« und wird von Kolleginnen und Kollegen aus der Wissenschaft und aus der richterlichen Praxis produziert. Zumindest andeutungsweise wird immer wieder bemerkt, dass gerade Obergerichte und Höchstgerichte sich um eine Stützung ihrer Urteile durch wissenschaftlich abgesicherte Dogmatik bemühen. Dies scheint dem wissenschaftlich-dogmatisch gestützten Richterrecht einen beträchtlichen Einfluss auf die Rechtserzeugung in Aussicht zu stellen. Das wiederum ist nur zu begrüßen, da Rechtserzeugung und Gesetzgebung natürlich vielfältigen politischen, zivilgesellschaftlich-moralischen, medialen, wirtschaftlichen und anderen Erwartungen ausgesetzt sind. So jedenfalls erste Beobachtungen zum Machtkreislauf des Rechtssystems in demokratischen Gesellschaften. Welche Rolle spielt dabei die Wissenschaft jenseits der Ausbildungsorganisation für den juristischen (bzw. theologischen) Nachwuchs?

I. Was soll die Dogmatik im Wissenschaftssystem?

Die hohe Bedeutung der Einbindung des Rechtssystems und auch des Religionssystems in die Wissenschaft wird jedem einleuchten, dem an einer Eindämmung oder zumindest an möglichst großer Kontrolle der Einflussnahme von Politik, Staat und Kirche (aber auch des Marktes und der Medien, der Familienloyalitäten und der sogenannten öffentlichen Moral und Meinung) auf Recht und Religion gelegen ist. Nun sind die Interdependenzen von Politik, Staat und Recht sowie Kirche und Religion ganz offensichtlich und unverzichtbar. Religion ist darüber hinaus in hohem Maße mit dem Familienleben und mit persönlichen und öffentlichen Moralien verquickt. Markt und Medien suchen intensiv Einflussnahme auf alle gesellschaftlichen Systeme und Lebensbereiche. Aber warum ist gerade die *dogmatisch* gestaltete Partnerschaft von Rechtssystem und Wissenschaft, von Religionssystem und Wissenschaft von so großer Bedeutung? Weckt nicht schon das Wort »Dogmatik« auch im Wissenschaftssystem generell Bedenken und Aversionen? Warum eine so anstößige und komplizierte Brückenbildung?

Ähnlich den Einschätzungen und Gewichtungen der Dogmatik im Rechtssystem (in globaler Perspektive) kennen wir auch im Blick auf die theologische Dogmatik unterschiedliche Freiheitsgrade in den verschiedenen kirchlichen Kontexten und unterschiedliche Grade der Begeisterung für die Einbindung und Kontrolle von Religion und Frömmigkeit durch die Wissenschaft. Sowohl die meisten Fundamentalisten als auch viele Orthodoxe Kirchen z. B. haben Schwierigkeiten, ein geordnetes

Verhältnis von Religion und Wissenschaft in Gestalt von akademischer Theologie und Dogmatik zu entwickeln, von der Implementierung in einen gesellschaftlich und international anerkannten Forschungs- und Bildungsverbund ganz zu schweigen. Die größte und dynamischste Frömmigkeitsbewegung der Menschheitsgeschichte, die Pfingstkirchen mit einer halben Milliarde Mitglieder, scheint sich dagegen heute an vielen Orten, langsam und oft unter beträchtlichen inneren Auseinandersetzungen, einer wissenschaftlichen Ausbildung und kirchlich-wissenschaftlichen Selbstprüfung anzunähern.²⁶ Am besten entwickelt ist die Symbiose von Religion und Wissenschaft in protestantischen und liberal-katholischen Kontexten. Was nützt sie hier? Und was nützt die wissenschaftliche Einbindung dem Rechtssystem, das doch schon durch richterliche Selbstkontrolle in der Hierarchie der Gerichte und durch politische Aufsicht ausgezeichnet orientiert und kontrolliert zu sein scheint?²⁷

Die hohe Bedeutung der Freiheit von Forschung und Lehre wird auch von einigen der Autoren betont, die der Frage nachgehen: Was weiß die Rechtsdogmatik? Zunächst scheint die Verbindung mit der freien Wissenschaft eher eine diffuse Komplexitätserhöhung mit sich zu bringen als dogmatikfreundliche Kohärenz- und Konsistenzangebote. Weite Zeithorizonte, die weitgehende Entlastung von Entscheidungs- und Verwertungsdruck und der Methodenpluralismus werden als Errungenschaften der Wissenschaft genannt.²⁸ Nicht so deutlich gesehen wird, dass diese Errungenschaften mit vielfältigen intensiven Formen der akademisch institutionalisierten Erkenntniskontrolle einhergehen, die zusätzliche Formen von Selbstprüfung und Selbstkritik zu den gerichtlichen und gesetzgeberischen bzw. kirchlichen und religiös-moralischen Formen solcher Prüfung und Kritik bereitstellen und implementieren.

Da sind zunächst die engmaschigen wechselseitigen Kontrollen der Kolleginnen und Kollegen im Wissenschaftssystem und die Kontrollen durch bürokratische universitäre und schulische Organisation zu nennen, die Fachverbände und die Publikationsorgane, ferner die hohen Risiken des Reputationsverlusts und der Karriereblockade, der heute gegebene Druck, internationale Ausstrahlungskraft und zugleich Qualitätskontrolle durch entsprechende Publikationen und Tagungspräsenzen zu forcieren. Schwer nachzuvollziehen waren für mich die Polemiken dogmatikkritischer Juristen gegen die Verwissenschaftlichung des Rechts und die wissenschaftliche Dogmatik bei gleichzeitiger Sorge um internationale Anschlussfähigkeit und Reputation. Hier müssen dringend prekäre strukturelle Bedenken und zu konkretisierende Auseinandersetzungen mit bestimmten problematischen Wissenschaftsstilen differenziert werden. Nicht zu unterschätzen ist darüber hinaus im Wissenschaftssystem der beständig erzwungene Druck durch die Auseinandersetzung mit den Stu-

26. Vgl. M. Welker (Hg.), *The Work of the Spirit: Pneumatology and Pentecostalism*, Grand Rapids 2006.

27. Siehe dazu die sehr aufschlussreiche Diskussion: A. von Bogdandy, *The past and promise of doctrinal constructivism: A strategy for responding to the challenges facing constitutional scholarship in Europe*, in: *International Journal of Constitutional Law* 7/3, 2009, 364–400, und R. C. Post, *Constitutional scholarship in the United States*, a. a. O., 416–423.

28. Eifert (s. Anm. 5), 79 ff., betont die »produktive Entfaltung ihrer Wissenschaftlichkeit im dogmatischen Arbeiten [...]«. Er hebt hervor: »Ihre [scil. der Rechtswissenschaft] Freiheit von Entscheidungslast, ihre Autonomie, der offene Zeithorizont ihres Arbeitens sowie ihr Methodenpluralismus bei wissenschaftlichen Standards sichern eine fortlaufende kritische Reflexion der dogmatischen Bestände und Herausforderungen« (a. a. O., 91).

dierenden, also mit der kommenden akademischen und bürgerlichen Elite, in der lebendigen Lehre, aber auch in der Vermittlung und kontrollierten, karriererelevanten Abprüfung zuverlässigen Fachwissens.

Die Einbindung von Recht und Religion in das Wissenschaftssystem bzw. des Wissenschaftssystems in Recht und Religion bringt ein Phänomen mit sich, das sich leicht gedanklicher Kontrolle entzieht: Es ist dies die gleichzeitige und kovariante Steigerung von stimulierender Entwicklungskomplexität und restringierender rationaler Kontrolle in Recht und Religion. Recht und Religion leisten sich neben ihren vielen internen Kontroll- und Entwicklungsmechanismen dieses zusätzliche System der Entfaltung und Immunisierung, der offensiven und defensiven Selbstprüfung. Dabei spielt die heute leider oft auch akademisch belächelte »Wahrheitssuche« eine ganz entscheidende Rolle.

Die Verpflichtung zur Wahrheitssuche, das Selbstverständnis, in Wissenschaft, Religion und Recht in »Wahrheit suchenden Gemeinschaften« zu stehen, klingt für viele skeptische Zeitgenossen vage und chiffrierend, gar präventiv oder größenwahnsinnig. Diese Selbstverpflichtung geht aber zunächst einher mit der disziplinierenden Erkenntnis, dass Resonanz Erfolg und moralische Enthusiasmierung nicht ausreichen, um Wahrheitsansprüche erfolgreich zu erheben und zu verteidigen. Dies kann gegenüber dem Machtverbund von Markt und Medien und oft auch gegenüber einer von ihm abhängigen Politik gar nicht hoch genug veranschlagt werden. Die Wissenschaft ist spröde gegenüber resonanzträchtiger Masse und moralischer Emphase oder sollte dies jedenfalls sein.

Die Selbstverpflichtung zur Wahrheitssuche muss einhergehen mit der in der Moderne oft schwer zu vermittelnden Erkenntnis, dass Wahrheit wohl Gewissheit und Konsens einschließen kann und in der Regel einschließen sollte, dass die Wahrheitssuche aber auch immer wieder Gewissheiten und Konsensbildung problematisiert. Sie sollte ferner einhergehen mit der gerade im Wissenschaftssystem schwer zu vermittelnden Erkenntnis, dass auch lange eingespielte Kohärenz- und Richtigkeitsbehauptungen trügerisch sein können. Kovariante Irritation und Steigerung von Suche nach Gewissheit und Konsens auf der einen Seite, Kohärenzgewinn und Richtigkeitserkenntnis auf der anderen Seite sind für den Weg der Wahrheitssuche charakteristisch.²⁹ Gewissheitstheorien, Konsensstheorien, Kohärenztheorien und beide Seiten verbindende Korrespondenztheorien müssen also aufgegeben werden, um den anspruchsvollen Weg der Wahrheitssuche angemessen zu charakterisieren und zu steuern.

So wie es den Glauben ehrt, dass er eine wie immer emotionalisierte Religiosität und diverse wie immer eingespielte religiöse Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnisse durch die wissenschaftlich kultivierte Wahrheitssuche geprüft und begleitet sehen will, so ehrt es das Rechtssystem, dass es die Suche nach Gerechtigkeit, nach Konfliktlösung und Steuerung wohlgeordneter gesellschaftlicher und politischer

29. Vgl. J. Polkinghorne/M. Welker, An den lebendigen Gott glauben. Ein Gespräch, Gütersloh 2005, Kap. 9; ferner meine Kritik: Subjektivistischer Glaube als religiöse Falle, in: I. U. Dalferth/Ph. Stoellger (Hg.), Krisen der Subjektivität. Problemfelder eines strittigen Paradigmas, Tübingen 2005, 143–156. Impulse von Joseph Weilers Kritik an einer »Christophobie in Europa« aufnehmend, habe ich diese Auseinandersetzung dogmatisch vertieft in: Gottes Offenbarung: Christologie, Neukirchen-Vluyn ²2012, 28 ff. u. 39 ff. Siehe auch Wilfried Härles Darstellung der »Dogmatik im Gesamtzusammenhang der Theologie als Wissenschaft«, in: *ders.*, Dogmatik, Berlin u. a. ³2007, 3–9 u. 14–28.

Verhältnisse auch durch die wissenschaftlich kultivierte Wahrheitssuche bereichern, filtern und prägen lässt.

Die Rechtsdogmatik und die theologische Dogmatik sorgen nun dafür, dass dieses Sich-Binden an das Wissenschaftssystem und das Sich-Bewegen darin immer wieder eine klare und überschaubare, mit dem Anspruch auf Wahrheitserkenntnis und praktisch-funktionale Effizienz verbundene Versprachlichung gewinnen.³⁰ Hier können dann die mehr oder weniger berechtigten Kritiken an reduktionistischen Prinzipien und Systematiken, an inhaltlich ausufernden Gedanken- und Buchproduktionen, an kontextuellen Verengungen oder sogar Ideologisierungen und vielen anderen Fehlentwicklungen der Dogmatik ansetzen. An dieser Stelle muss denn auch immer wieder für geeignete wissenschaftliche Formen und Methoden geworben und gestritten werden. Sehe ich recht, so sind es unter anderem die Differenz und Kooperation von Rechtsdogmatik und Methodenlehre im Recht, im Bereich der Theologie die Verhältnisbestimmung von Dogmatik und betont interdisziplinär (früher besonders in Disput und Dialog mit der Philosophie) geöffneter Systematischer Theologie, die an diesen Problemen zu arbeiten nötigen. Um eine klare Perspektive auf unverzichtbare Minimalstrukturen und Optimierungsmöglichkeiten in beiden Kontexten zu gewinnen, muss zunächst die Multifunktionalität der Dogmatik erfasst und gewürdigt werden.

II. Die Multifunktionalität der Dogmatik

Bei der Erfassung der Multifunktionalität der Dogmatik war mir gerade eine Minimalbestimmung besonders hilfreich, die Andreas Voßkuhle im Anschluss an Robert Alexys »Theorie der juristischen Argumentation« vorgestellt hat.³¹

Eine Rechtsdogmatik ist danach

- »(1) eine Klasse von Sätzen, die
- (2) auf die gesetzte Norm und die Rechtsprechung bezogen, aber nicht mit ihrer Beschreibung identisch sind,
- (3) untereinander in einem Zusammenhang stehen,
- (4) von einem professionellen Rechtsstab (Richter, Verwaltungsbeamte, Wissenschaftler etc.) aufgestellt und diskutiert werden und
- (5) normativen Gehalt haben«.

Viele populäre und auch professionelle Ansichten über Dogmatik im Allgemeinen konzentrieren sich vor allem auf eine mehr oder weniger große »Klasse von Sätzen, die untereinander im Zusammenhang stehen und normativen Gehalt haben«. Die beobachtete Sperrigkeit des Einbaus der Dogmatik in das Wissenschaftssystem aus der Sicht von Religion und Recht, aber auch aus der Sicht der Wissenschaft, ergibt sich, sehe ich recht, im Rechtssystem aus dem unabdingbaren Doppelbezug einerseits zur »gesetzten Norm und Rechtsprechung« – andererseits zum »professionellen Rechtsstab« mit seinen beamteten Vertretern. Im Blick auf das christliche Religions-

30. Siehe dazu auch W. Pannenberg, *Wissenschaftstheorie und Theologie*, Frankfurt a. M. 1973, 426–442.

31. A. Voßkuhle, *Was leistet Rechtsdogmatik? Zusammenführung und Ausblick in 12 Thesen*, in: *Was weiß Dogmatik?* (s. Anm. 2), 111, im Anschluss an R. Alexy, *Theorie der juristischen Argumentation*, Frankfurt a. M. 1996, 314; vgl. auch Waldhoff (s. Anm. 8), 26.

system ist dies der normative Bezug auf »Schrift und Bekenntnis« (oder Schrift, Bekenntnis, kirchliche Tradition) einerseits und zur religiösen und oft auch kirchlichen Bindung von Theologie und Dogmatik und ihren Vertreterinnen und Vertretern andererseits.

Mit großer Klarheit hat Udo di Fabio formuliert: »Mit jedem Dogma muss deshalb zuerst sichergestellt werden, dass es das Hauptdogma der Gesetzesbindung garantiert.«³² Er hat von »Rechtsdogmen erster Ordnung« gesprochen: »das Prinzip vom Vorrang des Gesetzes, der Geltungsvorrang der Verfassung, der Gesetzesvorbehalt« und schließlich »der europarechtliche Anwendungsvorrang«. In großer Gelassenheit, die man vielen dogmatischen und systematischen Theologen nur anempfehlen kann, stellt er fest: »Das Gesetz ist für den Juristen das, was die Heilige Schrift für den Theologen in den großen Schriftreligionen ist.« Eine der wichtigsten Funktionen der theologischen Dogmatik und zugleich eine ihrer größten Schwierigkeiten ist in der Tat die Pflege der sogenannten »Schriftbindung«. Über die Schriftbindung gewinnt die theologische Dogmatik ihr hohes inhaltliches und normatives Gewicht.

Die hohe Bedeutung der Schriftbindung seriöser theologischer Dogmatik muss gegenüber zahlreichen »Systematischen Theologien«, aber auch sogenannten »Lehren der Kirchen« betont werden, die diese Rückbindung auf die leichte Schulter nehmen zu können meinen. Selbstgebastelte Systematiken, um einige tatsächliche oder vermeintliche religiöse Evidenzerfahrungen, Grundgedanken philosophischer Klassiker oder moralische Modeerscheinungen herum entwickelt, können sich natürlich leicht dem halbgebildeten Common Sense empfehlen, der den Staub der Jahrhunderte und die obskuren Weltbilder der Vergangenheit vornehm hinter sich lassen will. Sie können sich mit aktuellen Stilen wissenschaftlichen und moralischen Denkens locker verbinden und zudem immer die Transparente »Wir sind Hüter der Redlichkeit und Bescheidenheit« in den Himmel heben. Die biblischen Überlieferungen dagegen sind über ein Jahrtausend gewachsen und haben eine komplexe 2000-jährige Ausstrahlungs- und Wirkungsgeschichte. Doch lassen sie sich überhaupt seriös in eine Dogmatik, »in eine Klasse von Sätzen, die untereinander in einem Zusammenhang stehen«, einholen? Begegnet uns in ihnen nicht eine unbeherrschbare Komplexität religiöser Äußerungen, die im Einzelnen zudem oft höchst fragwürdig sind?

Analoge Bedenken lassen sich höchstwahrscheinlich gegenüber der emphatischen Berufung auf »das Gesetz« und auf »die Gesetzgebung« formulieren. Demgegenüber verpflichtet sich eine gute Dogmatik auf eine hohe Imaginations- und Falsifikations-sensibilität, die sich tatsächlich dem enormen Druck der Gesamtheit eines über Jahrhunderte gewachsenen religiösen bzw. rechtlichen Wissens stellt. Treffend sind die von Udo di Fabio im Anschluss an Niklas Luhmann vorgetragenen Beobachtungen zur dogmatischen »Argumentationskultur«, die »eine Mischung aus Rigidität und Elastizität«, ein multikontextuell erfolgreich befolgtes Plädoyer »für die Notwendigkeit begrifflichen Argumentierens im Recht« und zugleich flexible »Stoppregel(n) für Begründungen suchendes Rasonieren« bereitstellt.³³

Diese Verwegenheit der Dogmatik, auf »das Ganze« des rechtlich und religiös zu

32. Di Fabio (s. Anm. 12), 65; die folgenden Belege 65 f.

33. Di Fabio (s. Anm. 12), 71, unter Verweis auf N. Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1993, 387.

Denkenden bzw. des rechtlichen und religiösen Denkens zuzugreifen, erfordert einerseits die Skrupulosität der beständigen »wissenschaftlichen Selbstprüfung«, sie ermöglicht es aber auch, die sogenannte »operative Schließung« des Rechtssystems in definitiven Urteilen bzw. des Religionssystems in Ausgrenzung von Irrlehre und Häresie zu betätigen.

An dieser Stelle sehen wir, wie wichtig es ist, zu enge Begriffe von System und Systematizität bei Befürwortern und Kritikern der Dogmatik zu kontrollieren. Wir sehen, warum die Formel von Eberhard Schmidt-Aßmann so erfolgreich war und ist: »Dogmatik ist [...] Systemnutzung und Systembildung zugleich.«³⁴ Man könnte auch formulieren: Dogmatik ist Systemunterstellung und Systematizitätsbewahrung! Die Dogmatik strebt immer Kohärenz und Konsistenz und einen stimmigen Zusammenhang ihrer Aussagen an. Doch diese Kohärenz und Konsistenz muss jeweils im Blick auf eine überwältigende normative Komplexität perspektivisch formuliert und im Blick auf evolutionäre und emergente Prozesse der Erkenntnisentwicklung gewonnen und bestätigt werden.

Dies ist nicht die Ausgeburt eines Willens zu wahnhafter Spekulation, sondern die disziplinierte Bereitschaft, die Einheit einer Erkenntnis- und Praxistotalität in einem vieldimensionalen theoretischen und praktischen Zugriff zu erhalten. Die Dogmatik trotz der Kontingenz des wirklich gelebten Lebens und der Resignation und dem Zynismus angesichts des Fragens nach Gerechtigkeit und Wahrheit.

Ein Modell von neun in wechselseitigen Bedingungsverhältnissen stehenden Ebenen erlaubt es, die beeindruckende Leistungskraft der Rechtsdogmatik und der theologischen Dogmatik in vergleichender Betrachtung zu erfassen.

III. Rechtsdogmatik und theologische Dogmatik als Vernetzung von neun Erkenntnis- und Operationsebenen

1. Die Rechtsdogmatik sorgt dafür, dass die Rede von der »Einheit« und Identität des Rechts nicht eine Wunschvorstellung und Chiffre bleibt. Sie nimmt aus verschiedenen Perspektiven, aber auch begrifflich konzentriert auf die »Sinntotalität Recht« Bezug. Hochetablierte Juristen wagen es denn auch, von der Notwendigkeit zu sprechen, »ein gesättigtes Gefühl« in Rechtsgebieten auszubilden³⁵, oder davon, dass das Recht »gesellschaftliche Wertungen und Wertungsänderungen mit Fühlbegriffen [ertaste], also Begriffssensoren seiner Dogmatik« benötige³⁶. Brauchbare Dogmatik bleibt selbst in dieser subtilen Steuerung nicht bei säuseligen Bemerkungen über »das Recht im Allgemeinen« stehen. Die dogmatische Qualität erweist sich gerade in der beständigen Suche nach geeigneten Begriffen von Recht und Gerechtigkeit und in der überzeugenden Vernetzung der Integrations-, Einheits- und Ganzheitskonzepte mit den anderen Erkenntnis- und Operationsebenen, zumindest mit einigen von ihnen. –

In der Theologie sieht sich die Dogmatik genötigt, auf »Gott«, »den Glauben« bzw. »die (christliche) Religiosität« Bezug zu nehmen. In beiden Fällen werden – spontane oder nach eingehender Prüfung erfolgende – verlässliche Urteile erwartet,

34. E. Schmidt-Aßmann, *Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee*, Berlin u. a. 2006, Kap. 1.

35. Hassemer (s. Anm. 9), 4.

36. Di Fabio (s. Anm. 12), 76 f.

ob Äußerungen und Ereignisse im Bereich der Sinntotalität Recht bzw. der Sinntotalität (christliche) Religion normativ zu verorten sind. Die dogmatisch begründend einzuholenden Entscheidungen über »Öffnung und Schließung« des Systems sind nur so nachvollziehbar. Diese erste Ebene wird in der dogmatischen Arbeit oft latent mitgeführt. Zwischen den Denkstilen ist oft strittig, ob sie als nur chiffrierend erfassbare relative Totalität oder als fokussierbarer Ausgangs- und Fluchtpunkt der Orientierung präsent zu halten ist. Im zweiten Fall: Welche Minimalbedingungen an Strukturbildung müssen erfüllt werden? Reicht etwa in der Theologie ein *deus simplex* als letzter Referenzpunkt aus – oder müssen mindestens Kerngedanken der Trinitätslehre aufgeboten werden?

2. Dieser Zugriff auf das relative »Ganze« oder das »Ultimative« erfolgt vor dem Hintergrund eines überwältigend großen normativen Textzusammenhangs: »das (kodifizierte) Gesetz« bzw. »die kanonisierte Heilige Schrift«. ³⁷ Udo di Fabio betont mit Recht: »Politische Gestaltungsmacht und richterliche Unabhängigkeit gibt es nur durch Bindung an Recht und Gesetz.« ³⁸ Analog sah Karl Barth »Autorität und Freiheit in der Kirche« mit der Bindung an die Schrift als »Zeugnis von der Offenbarung Gottes« verbunden. ³⁹ In der Bearbeitung dieses enormen Textzusammenhangs kooperiert die Dogmatik mit exegetischen und historischen Disziplinen, die mir in der Theologie noch stärker wissenschaftlich ausdifferenziert und abgegrenzt zu sein scheinen als im Rechtssystem. Für eine qualitativ befriedigende dogmatische Arbeit unter beständigem Rückgriff auf exegetische und historische Forschung ist die Integrationsleistung des Wissenschaftssystems unverzichtbar.

Allerdings haben die neueren wissenschaftlich höchst erfolgreichen Entwicklungen in den exegetischen und historischen Disziplinen für die theologische Dogmatik die »Schriftbindung« erheblich kompliziert. Die zunehmende multikontextuelle Sensibilisierung sowohl im Blick auf den biblischen Kanon als auch im Blick auf die historischen und ökumenischen Kontexte stellt den Zugriff auf »die Einheit« und »das Ganze« des Glaubens, der Schrift und der Kirche zunehmend unter Druck. ⁴⁰ Um dem Zerfall der Exegese in eine unübersehbare Mannigfaltigkeit von historischen Spezialuntersuchungen mit oft schwindender theologischer Relevanz entgegenzusteuern, sind in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts interdisziplinäre Konzepte, Projekte und Publikationsreihen unter dem Titel »Biblische Theologie« entwickelt worden. ⁴¹ Viele problematische Vorschläge, die »Einheit der Schrift«

37. Der christlich-biblische Kanon ist nur in wenigen Randtexten variabel; in der Rezeption gibt es nur schwache Differenzen in der Bestimmung seines Umfangs in den Kirchen. Er ist nicht absolut geschlossen – im Prinzip könnten wir ein fünftes Evangelium oder einen weiteren Schriftpropheten entdecken –, aber er tendiert zur Schließung. Eine erfolgreiche Kandidatur zur Erweiterung des Kanons würde gewaltige theologische und ökumenisch-kirchliche tektonische Verschiebungen erforderlich machen. Diese Verfassung teilen der jüdische, der christliche und auch der konfuzianische Kanon. Der römische und der griechische Kanon und die Kanones der Literaturpäpste diesseits und jenseits des Atlantiks dagegen benennen nur ein Ensemble von Klassikern; sie sind viel stärker zeitgeist-affin, lassen aber deshalb auch die normative Grenzlagensensibilität und die entsprechenden Bindekräfte vermissen. Sie sind nicht hinreichend dogmatisch.

38. Di Fabio (s. Anm. 12), 66.

39. K. Barth, *Kirchliche Dogmatik I/2* (1937, Studienausgabe Zürich 1993), 505–830.

40. Siehe dazu M. Welker, *Historik kirchlicher Zeitgeschichte und systematisch-theologische Urteilsbildung*, in: *Jahrbuch für Kirchliche Zeitgeschichte* 5, 1992, 31–40.

41. B. Janowski/M. Welker, Art. *Biblische Theologie*, in: *RGG³* 1, 1998, 1544–1553; dies. (Hg.), *Jahrbuch für Biblische Theologie*, Bd. 1: *Einheit und Vielfalt Biblischer Theologie*, Neukirchen-

oder die »eine biblische Theologie« definitiv zu identifizieren, machten deutlich, dass sich die interdisziplinäre Kooperation und die Leistungskraft der Dogmatik vor allem auf den folgenden Ebenen zunehmender Spezifikation bewähren müssen, dass der Bezug auf »das Ganze« der Ebenen 1 und 2 multiperspektivisch eingeholt und bewährt werden muss. Dies dürfte sowohl für die Rechtsdogmatik als auch für die theologische Dogmatik gelten. Die emphatische Bezugnahme auf »Gott und die Schrift« bzw. »Gerechtigkeit und Gesetz« ist unverzichtbar – aber dogmatisch unzureichend.

3. Der Textzusammenhang »das Gesetz« bzw. »die Heilige Schrift« imponiert sich in einzelnen Texten bzw. Textkomplexen und komplexen Themenstellungen, die die Dogmatiken aufnehmen und unter rein wissenschaftlichen oder rechtspraktischen bzw. praktisch-theologischen Leitperspektiven oder in Mischformen systematisch bearbeiten. Hier setzt die »Systematisierung« ein, die sich mehr oder weniger kreativ und ingenieus mit Blick auf die Einheit und Kohärenz des ganzen Wissensgebiets und seiner normativen Texte entfalten kann. Die überzeugende Selektion und thematische Spezifikation und die dogmatische Kontextualisierung und Verknüpfung der ausgewählten Themen ist eine ganz entscheidende Aufgabe der Dogmatik.

Dabei sind die inneren Rationalitäten der Entwicklung von Gesetz und Recht in Konfliktfallbewältigung und sozialer Steuerung zu beachten, die Matthias Jestaedt vorzüglich im Dreischritt von »Dekontextualisierung – Konsistentialisierung – (Re-) Konkretisierung« beschreibt.⁴² Diese Operationen prägen schon exakt die biblisch greifbare »archaische Rechtskultur« vor fast 3000 Jahren.⁴³

Die klassische theologische Dogmatik hat sich in einer begrenzten Zahl von »loci« entfaltet, die das Ganze des christlichen Glaubens mehrperspektivisch einholen. So können Dogmatiken z. B. von der Gotteslehre, der Christologie, der Pneumatologie, der Glaubenslehre oder der Ekklesiologie her entwickelt werden, wobei die Bezüge zu den jeweils anderen Teilbereichen bzw. deren Integration deutlich gemacht werden müssen.

4. Die dogmatische Arbeit – auch wenn sie aus der Praxis heraus erfolgt – muss in allen folgenden Schritten wissenschaftskompatibel sein. Sie kann aber auch – auf dieser vierten Ebene – vor allem auf innerwissenschaftliche Relevanz und Akzeptanz abstellen und so eher nur indirekt der wissenschaftlichen Selbstprüfung des Rechtssystems oder der Kirche dienen. Sie dient hier der »normativen Distanzierung«, der Verfremdung, auch der heute notorisch geforderten interdisziplinären und internationalen Kommunikation. Hier können selbst hybride wissenschaftliche Kooperationen (z. B. Theologie und Naturwissenschaften, Recht und Kunst etc.) auf ihre Fruchtbarkeit hin erprobt werden. Wichtig sind dabei die überzeugende thematische Konzentration und die gelingende akademische Qualitätskontrolle. Generalistische »Metadiskurse« um des Dialogs überhaupt willen und medien- und common sensefreundliche erbauliche Bekundungen gemeinsamer Bemühungen um moralische Aufrüstung und verbale Weltverbesserung sind kontraproduktiv. Gerade hier ist die dogmatische Disziplinierung im Blick auf die anderen Operationsebenen unverzicht-

Vluyn 1986, ³1991. (Inzwischen sind 26 Bände in großer Themenvielfalt und von disziplinär und ökumenisch unterschiedlichen HerausgeberInnen betreut erschienen.)

42. Jestaedt (s. Anm. 6), 125 f.

43. Dies zeige ich in: Theologie und Recht, in: Der Staat 49, 2010/4, 573–585; ders., The Power of Mercy in Biblical Law, in: Journal of Law and Religion 29, 2014, 223 f.

bar. Die erfolgreiche Platzierung von mit Recht und Religion befassten Lehr- und Forschungsoperationen im Wissenschaftssystem überhaupt sichert noch nicht rechtsdogmatische und theologisch-dogmatische Relevanz.

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtspolitik und Rechtssoziologie, aber auch Kirchengeschichte, Exegese, Religionsphilosophie, Interkulturelle Theologie können auf dieser Ebene zur Geschichtswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Politik- oder Kulturwissenschaft mit mehr oder weniger starken Gewichtungen von Recht und Religion und Außenperspektiven auf Recht und Theologie werden. Dies kann zu fruchtbaren Selbstdistanzierungen Anlass geben, aber auch zu Selbstentfremdungen, die der Fachrationalität und Fachentwicklung nicht mehr zuträglich sind.

5. Im engeren Sinne klassisch-dogmatisch sind die Bemühungen, entweder *top-down* methodisch und formal orientiert oder *bottom-up* themazentriert größere Zusammenhänge des auf den drei ersten Ebenen erschlossenen jeweiligen Wissensgebiets zu versprachlichen.⁴⁴ Das heißt im Bereich der Theologie etwa, eine »Dogmatik«, eine »Systematische Theologie« zu verfassen oder ein Buch oder einen Aufsatz zu einem der zentralen Themen der Dogmatik (*loci*). Entscheidend ist dabei die Leistung der wissenschaftlichen Dogmatik, den komplexen Zusammenhang der »wichtigsten Glaubensinhalte« zu erschließen, sie zu ordnen und zu rechtfertigen, warum die einzelnen Inhalte für den Glauben tatsächlich zentral sind und jeweils eine Perspektive auf das Ganze des Glaubens zu entwickeln erlauben.

Als optimale Form wählen viele einen Gesamtentwurf bietende Dogmatiken die Orientierung an den großen Altkirchlichen Glaubensbekenntnissen, am Apostolischen Glaubensbekenntnis und am Nizänischen Glaubensbekenntnis, genauer am Nicaeno-Constantinopolitanum aus dem Jahre 381. Hinter diesen summierenden Glaubensbekenntnissen stehen einerseits die biblischen Überlieferungen mit ihrem hohen historischen, kulturellen, kanonischen und theologischen Gewicht, andererseits die Nötigung der Dogmatik, auf jeweils gegenwärtige Empfindungen und Überzeugungen, Gewissheiten, Konsense, Vorstellungen von Richtigkeit und Stimmigkeit und in all dem auf aktuelle Wahrheitsansprüche Bezug zu nehmen. Dabei zeigen schon die erfolgreicheren Titel »Dogmatik«, »Kirchliche Dogmatik«, »Biblische Dogmatik«, »Ökumenische Dogmatik« gewisse Gewichtungsverschiebungen. Die beliebtere Titulierung »Systematische Theologie« signalisiert die gezielte wissenschaftlich-interdisziplinäre Vernetzung, früher vor allem mit der Philosophie, heute stärker mit Sozial- und Kulturwissenschaften.

In der Rechtswissenschaft scheint dem die differenzierte Verbindung von Dogmatik, Methodenlehre und Rechtstheorie zu entsprechen.

Genauer vergleichend zu erforschen wären noch die Verbindungen von Dogmatik und Exegese und das Verhältnis zur in beiden Fächern ausgeprägten Produktion von Kommentaren. Unter der Programmformel »Biblische Theologie« ist diese Verbindung aufseiten der Theologie im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts in vielen Ländern vorangetrieben worden. Sie versucht, eine hoch entwickelte Exegese dogmatisch einzubinden, eine Exegese, die sich der Zeittiefe der normativen kanonischen Texte stellen will mit den Instrumenten: Textkritik, Literarkritik, mit den Fragestellungen der Überlieferungsgeschichte, Redaktionsgeschichte, Formgeschichte, Tradi-

44. Vgl. zum Recht: W. Krawietz, Haupt- und Gegenströmungen in der juristischen Methodik und ihre rechtstheoretischen Implikationen, in: Rechtstheorie 42, 2011, 457–494.

tionsgeschichte, schließlich der historischen Sinnbestimmung in religionsgeschichtlichen Kontexten.⁴⁵ Wie leicht zu sehen, steht sie damit in der Gefahr, sich mit bestenfalls geschichtswissenschaftlichen, philologischen und religionsgeschichtlichen Meisterleistungen von systematischen und dogmatischen Aufgabenstellungen zu dispensieren.

Deutlicher in der Rechtswissenschaft als in der wissenschaftlichen Theologie, sorgt die Dogmatik dafür, dass die gegenwartsrelevante und praxisrelevante Einbindung der Exegese sowie der auf der Ebene 4 genannten Teildisziplinen erhalten bleibt.

6. Beide Dogmatiken, juristische und theologische Dogmatik, sind für die Ausbildung und, zumindest partiell, für die Berufspraxis der gebildeten und professionell kontrollierten Amtsträgerinnen und Amtsträger relevant. Die Rückwirkung der richterlichen Rechtsfortbildung auf die Rechtsdogmatik scheint mir allerdings erheblich besser ausgebildet und erwartbar als die der Pastorinnen und Pastoren und der Religionslehrerinnen und Religionslehrer auf die theologische Dogmatik. Sie steuern eher diffus über die von ihnen mitausgelösten Resonanzfolge der wissenschaftlich-theologischen Literatur mit. Hier entstehen Kommunikationsaufgaben zwischen systematischer und praktischer Theologie, die bisher nur unzureichend bewältigt werden und die wohl auch mit der, jedenfalls in meiner Sicht, kirchlichen und praktisch-theologischen Scheu vor empirisch gestützter Selbstprüfung zusammenhängen. Zugleich schalten sich im Religionssystem erheblich stärker die gebildeten und halbgebildeten sogenannten Laien in die Resonanzsteuerung der wissenschaftlich-theologischen und dogmatischen Gedankenproduktion mit ein. Damit entsteht eine Anfälligkeit für Zeitgeistschwankungen und moralische Moden, die wohl erheblich stärker auf das Religionssystem durchschlagen als auf das Rechtssystem.

7. Beide Formen von Dogmatik, juristische und theologische Dogmatik, werden wirksam in einem organisierten außerwissenschaftlichen Institutionsgeflecht. Im Rechtssystem sind dies wohl primär die Gerichte, im Religionssystem die Gottesdienste und die Jugend- und Erwachsenenbildung – in großen Teilen Deutschlands die religiöse Bildung an Schulen. Im Religionssystem sehe ich in diesem Geflecht der Institutionen heute eher Allergien gegenüber der Dogmatik vorherrschen, wie sie auch von den Kritikern der Rechtsdogmatiken zum Ausdruck gebracht werden. Eine Verständigung über die Kompetenzen und das Leistungsspektrum von Dogmatik sollte nicht einfach Vorbehalte mit Vorhaltungen abzubauen suchen, sondern mit transparenterer und verbesserter dogmatischer Funktionserfüllung wieder Vertrauen gewinnen.

Auf dem Gebiet der theologischen Dogmatik dient die »wissenschaftliche Selbstprüfung der christlichen Kirche hinsichtlich des Inhalts der ihr eigentümlichen Rede von Gott« der immer neuen Beschäftigung mit den Ebenen 1–3, um den Gefahren liturgistischer und biblizistischer Erstarrung und fundamentalistischer Rechthaberei zu begegnen, aber auch um der Auflösung eines durchgebildeten Glaubens und gepflegter Religiosität in der Anpassung an immer neue politisch-moralisch-medial imponierte Modewellen oder in der Irritation und Zerrüttung durch moralisch-politische Konfliktlagen entgegenzuwirken.

45. Vgl. dazu vorbildlich O. H. Steck, *Exegese des Alten Testaments. Leitfaden der Methodik*, Neukirchen-Vluyn 141999.

8. Die Dogmatik nötigt im Rechts- und Religionssystem zur bewussten, inhaltlich zu bewährenden Pflege einer professionellen Doppelidentität. Diese Doppelidentität sollte nicht auf Jugend (in der Ausbildung im Wissenschaftssystem) und Reife (Akteure in Rechtspraxis, Kirchen und religiöser Bildung) aufgeteilt werden. Sie verpflichtet zu lebenslangem, fachrelevantem Lernen und zur Bereitschaft zu Selbstkritik und Systemkritik. Diese spannungsreiche Doppelidentität hält einerseits sensibel für das Gewicht der zu vertretenden »Sache«, das Amt und den Auftrag. Sie hält aber auch sensibel im Blick auf die Anforderungsprofile in der rechtlichen und religiösen Lebenspraxis und die von ihr immer wieder offengehaltenen »Gerechtigkeitsanforderungen« (J. Esser) und Wahrheitsfragen.

Diese Doppelidentität erleichtert es den professionellen Praktikern im Rechts- und Religionssystem, sich einfühlsam, selbstkritisch und lernbereit den Menschen zuzuwenden, die in oft schwierigen Krisen- und Übergangslagen rechtliche und religiöse Hilfe suchen (»Anrufung«!) – zugleich aber sicherzustellen, dass in dieser Zuwendung die rechtliche und religiöse Normativität geprüft, bewährt und weiterentwickelt wird, sodass die Betroffenen nach bestem Wissen und Gewissen mit der Gerechtigkeit des Rechts und der Wahrheit des Glaubens befreiend konfrontiert werden.

Die vielleicht unscheinbarste, aber wichtigste Wirkungs- und Bewährungsebene der Dogmatik ist die Ebene der konkreten Fälle in der Praxis von Recht und Religion, die mit zahlreichen persönlichen Betroffenheiten verbunden ist. Die Emphase der Frage nach Recht und Gerechtigkeit, Gott und Erlösung und in beiden Kontexten seriöser Suche nach Wahrheitserkenntnis steht hier auf dem Prüfstand. Die enormen Bemühungen, sich wirklich immer wieder der gesamten Komplexität von Recht und Religion zu stellen, immer wieder auf Kohärenz und Konsistenz zu dringen, die in konkreten theoretischen und praktischen Problemlagen angemessenen rechtlichen und religiösen Texte und Verfahren zu identifizieren, verantwortliche Systematisierung und Versprachlichungen zu suchen und kontextsensibel, sachlich ernst und persönlich einfühlsam zu vermitteln – das ganze Geflecht dieser dogmatischen Bemühungen sucht dem zu entsprechen. Die verschiedenen Ausprägungen der Dogmatik müssen sich in diesen konkreten Praxiskontexten und den ja oft beträchtlichen existentiellen Krisen und Nöten der Menschen bewähren.

9. Dabei muss die Leistung der Dogmatik nicht nur im Blick auf konkrete Überzeugungsarbeit in spezifischen rechtlichen, kultischen und pädagogischen Situationen herausgearbeitet werden, sondern auch im Blick auf die Pflege des allgemeinen rechtlichen, moralischen und religiösen Bewusstseins und damit im Blick auf Kernbereiche der »kulturellen Klimatisierung«. Die Investitionen auf den verschiedenen Ebenen dogmatischer Arbeit leisten einen polyphonen Beitrag zur Bildung eines komplexen Gemeinwesens. Dieser Bildungsbeitrag wird in seinem Gewicht und in seiner Unverzichtbarkeit erkennbar – gerade inmitten der heute inflationär zunehmenden Kontext- und Globalisierungssensibilität.

Der Umgang mit Multikontextualität ist für die Dogmatik schon aufgrund ihrer Gesetzes- und Schriftbindung und der damit erforderlichen historischen Bildung keine fremde Anforderung. Er wird heute im Blick auf eine bewusste Selbstverortung von Recht und Religion in der Spannungswelt gesellschaftlicher Teilsysteme, Assoziationen und Milieus, in multikonfessionellen und multireligiösen Konstellationen und multinationalen politischen Verhältnissen mit unterschiedlichen Entwicklungsdynamiken abverlangt, obwohl er intellektuelle und emotionale Verarbeitungskapa-

zitäten weit übersteigt. Es ist wichtig zu erkennen, dass Dogmatik gerade nicht ein großes Instrument der Vereinfachung und Selbstimmunisierung ist, sondern eine auf mehreren Ebenen herausgeforderte Instanz kritischer und selbstkritischer Sachbezogenheit. Es ist sekundär, ob die Rechtsdogmatiken oder theologischen Dogmatiken Anschlüsse primär an Ontologien, Reflexionstheorien oder eher historisch oder systematisch strukturierte Gesellschaftstheorien suchen. Auch in dieser Hinsicht ist ein offengelegter Methodenpluralismus nur förderlich.

Zusatz: Zumindest auf der Ebene der theologischen Dogmatik bzw. Systematischen Theologie sehe ich – vielleicht als Ersatz für die unzureichende professionelle Kooperation in der Arbeit an der Dogmatik vonseiten der Praktiker – ein Bemühen, die Dogmatik in einem Stil zu präsentieren, der die Bewusstseinsstellung des einzelnen Menschen oder einer Vielzahl von Menschen zur göttlichen Offenbarung beständig mit-reflektiert:

a) So haben wir Dogmatiken (Beispiel: Karl Barth), die sich als Explikation des göttlichen Sich-Explizierens verstehen. Sie erzeugen gelegentlich den Eindruck, fundamentalistisch zu sein, bringen aber eine starke Leidenschaft dafür auf, die den Menschen ansprechende Autorität des Wortes Gottes zu erläutern und die Objektivität der Glaubensgrundlagen darzustellen.

b) Andere Dogmatiken oder eher Systematische Theologien (Beispiel: Paul Tillich) fassen eine dialogische Konstellation zwischen »Gottes Wort und des Menschen Antwort« ins Auge und entwickeln Methoden der Korrelation und Dialektik, um beide Größen aufeinander zu beziehen. Sie begeistern oder irritieren durch ihre Fähigkeit, die Bezugssysteme zu wechseln (Theologie und Philosophie, Theologie und Kulturtheorie).

c) Wieder andere Systematische Theologien oder Glaubenslehren gehen von der polyphon-geselligen Grundkonstellation geistlicher Kommunikation aus, bei gleichzeitiger Identifikation von fundamentalen Bewusstseinsstellungen, die unverzichtbar für die religiöse Kommunikation sind (Beispiel: Friedrich Schleiermacher). Sie lassen sich am leichtesten in kulturwissenschaftliche und multidisziplinäre Ansätze integrieren und übersetzen, haben allerdings oft Schwierigkeiten, die materialen Glaubensinhalte und eine angemessene Schriftbindung zu beherbergen.

d) In den letzten Jahrzehnten bieten sich betont kontextuelle Entwürfe an (zum Beispiel Befreiungstheologien), die eine bestimmte gesellschaftliche oder moralisch-politische Situation als Rahmenvorgabe wählen. Sie nehmen die von Werner Krawietz einst für das Recht geforderte Beachtung des Zusammenhangs mit dem »politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext« nun für die Religion sehr ernst, können aber oft nicht mehr glaubwürdig als Dogmatik kandidieren (bzw. wollen es auch gar nicht mehr), da sie sowohl kontextuell-regional als auch theologisch-inhaltlich allzu selektiv vorgehen.

e) Eine interessante Herausforderung für das dogmatische Denken sind multikontextuelle und multisystemische Ansätze, die historische und gegenwärtige Kontexte mit betonten formalen und thematischen theologischen Schwerpunktbildungen relationieren (Beispiele bieten thematisch konzentrierte Biblische Theologien oder komplexe historisch-zeitgeschichtlich vernetzte dogmatische Ansätze).⁴⁶ Der Übergang von dogmatischen Gesamtentwürfen zu dogmatisch-thematischen Konzentrationen

46. Zum Gebiet der Rechtsdogmatik vgl. W. Krawietz, *Modern Society and Global Legal System as*

in der neueren theologischen Literaturproduktion ist darin stilbildend. Offen ist, ob damit das Aufgabenspektrum der Dogmatik wirklich angemessen aufgenommen und wahrgenommen werden kann. Handelt es sich um eine innovative Entwicklung oder um einen Kräfteverfall? Die weitere Reflexion auf die Leistungsanforderungen an die Dogmatik sollte diese Frage im Auge behalten.⁴⁷

Das »Große Welthaus«

Martin Luther Kings Bedeutung für die Friedensdiskussion

Michael Haspel

Abstract

In this article Martin Luther King, Jr.'s concept of active non-violent resistance and his stand against the Vietnam War are reconstructed in their historical and societal context, following his own theological concept of contextualization. The findings suggest that King combines fundamental and contextual arguments to sustain his position. It is argued that in order to apply his positions to the current questions of peace and war, King's arguments have to be re-contextualized. Special emphasis is laid on King's theological concept of human dignity and human rights as well as his vision of a Great World House as unique contributions to the peace discourse of his time and beyond.

Was kann man Neues schreiben zu Martin Luther King, Jr.'s Bedeutung für die Friedensdiskussion? Die Botschaft scheint so simpel wie eindeutig: bedingungslose Gewaltfreiheit – im Kampf gegen Rassismus und Unterdrückung im Inneren genauso wie in zwischenstaatlichen Konflikten. Kann man also nur diesen bedingungslosen Pazifismus affirmativ reproduzieren? Oder sonst nur am Glanz der Ikone King kratzen und damit angesichts der verbreiteten King-Adoranz ein Sakrileg begehen?

Die Rezeptionsgeschichte und öffentliche Stilisierung Kings scheinen für diese Al-

Normative Order of Primary and Secondary Social Systems – An Outline of a Communication Theory of Law, in: *Protosociology* 26, 2009, 121–149.

47. Eine erste Fassung dieses Beitrags wurde vorgetragen in einem interdisziplinären Gesprächskreis über Rechtsdogmatik und Theologische Dogmatik im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg. Armin von Bogdandy, Matthias Goldmann, Ute Mager, Eberhard Schmidt-Aßmann und Klaus Tanner bin ich für hilfreiche Kommentare verbunden.